

Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung gemäss VVG

(mit subsidiärer Unfalldeckung) Ausgabe 01.08

Kategorie "ULTRA"

Zusatzversicherung für den Aufenthalt in der Privatabteilung eines Spitals oder einer Klinik, ohne Wahlbeschränkung der Einrichtung

Artikel 1 Stationäre Behandlung

- 1.1 In Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt die Assura S.A. die Kosten der Behandlung und des Aufenthaltes in der Privatabteilung einer öffentlichen Einrichtung oder einer Klinik, die auf einer kantonalen Spitalplanung aufgeführt ist. Die Versicherungsdeckung umfasst nicht die Kostenübernahmepflicht der Kantone gemäss KVG bei stationären oder teilstationären Aufenthalten ausserhalb des Wohnkantons der versicherten Person.
- 1.2 Die Leistungen werden ohne zeitliche Begrenzung gewährt.
- 1.3 Mit Einverständnis der versicherten Person und bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung können die Versicherungsleistungen direkt dem Leistungserbringer überwiesen werden.
- 1.4 Die Assura S.A. behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre Leistungspflicht von einem detaillierten Kostenvoranschlag abhängig zu machen, welcher die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der geplanten Behandlung ermöglicht. Art. 56 KVG ist analog anwendbar.
- 1.5 Die versicherte Person muss sich in einer für die benötigten Pflegeleistungen geeigneten Einrichtung oder Spitalabteilung behandeln lassen. Andernfalls werden die Leistungen nach dem Tarif des angemessenen, ihrem Wohnort nächstgelegenen öffentlichen Spitals berechnet.
- 1.6 Lässt sich die versicherte Person statt im Einbettzimmer freiwillig in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals behandeln, vergütet ihr die Assura S.A. ein Spitaltaggeld von Fr. 150.-, aber höchstens Fr. 1500.- pro Aufenthalt. Die Entschädigung beträgt Fr. 50.-, gesamthaft jedoch höchstens Fr. 500.-, wenn der Aufenthalt in einer von den Kategorien OPTIMA und OPTIMA PLUS genehmigten Einrichtung erfolgt.

Artikel 2 Besondere Krankenbetreuung

Die Assura S.A. deckt bis zu einem Rechnungsbetrag von Fr. 1000.- pro Kalenderjahr die Kosten für eine besondere Krankenbetreuung im Spital.

Artikel 3 Behandlungen im Ausland

Die Assura S.A. übernimmt Behandlungen im Ausland, deren Kosten tiefer sind als derjenige Betrag, den ein Leistungserbringer im Wohnkanton der versicherten Person bei einem identischen Aufenthalt in der Privatabteilung üblicherweise in Rechnung stellen würde. Bedingung für die Kostenübernahme ist die vorgängige Zustimmung der Assura S.A. und deren Vertrauensarzt.

Artikel 4 Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen der Assura S.A. und der Hilfeleistungs-Organisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden BVB bilden, gedeckt.

Assura S.A.

NB : Im Falle von Mutterschaft werden die Kosten des Spitalaufenthaltes sowie der Behandlungen ausschliesslich im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) vergütet.